

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung DPSG DV Regensburg

I. Geltungsbereich

§ 1 Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Regensburg. Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Diözesanversammlung.

II. Vorbereitung der Diözesanversammlung

§ 2 Tagesordnung

Die Diözesanleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gem. Ziff. 114-119 der Satzung gestellt sind.

Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Diözesanleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

§ 4 (Stellvertretung) entfällt

III. Sitzordnung

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand legt fest, welches Mitglied des Diözesanvorstands die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§ 6 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und RednerInnen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden.

Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

IV. Anträge

§ 7 Beratung

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung sowie Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- e) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann. Erfolgt keine Gegenrede aus der Versammlung, gilt der Antrag automatisch als angenommen.

Liegen mehrere Anträge vor, ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

V. Abstimmung

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

§ 10 Abstimmung

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand welches der weitestgehende Antrag ist.

Die Abstimmung ist –außer in den vorgesehenen Fällen- geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenenthaltung ist zulässig.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Bei 50 % + X der Stimmenthaltungen bei einer Abstimmung eines Antrages gilt der Antrag als nicht ausgereift und diskutiert, so dass der Antrag erneut in die Verhandlung geht.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

VI. Wahlen

§ 11 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Diözesanvorstand sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzureichen. Vorschläge zu den anderen Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung der Diözesanleitung einzureichen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

VII. Protokollierung

§ 12 Protokoll

Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
- c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen

§ 13 Protokollführer/in

Die Diözesanversammlung bestimmt die Protokollführung.

§ 14 Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§ 15 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung es/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Diözesanversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§ 16 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des Diözesanvorstands zu unterschreiben.

§ 17 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen zwölf Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

VIII. Hauptausschuss

§ 18 Besetzung

Dem Hauptausschuss gehören an: vier stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung, die von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, und zwei Mitglieder der Diözesanleitung. Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss erlischt mit dem Ausscheiden aus der Diözesanversammlung als stimmberechtigtes Mitglied. Die Diözesanversammlung wählt für jedes von der Diözesanversammlung gewählt Mitglied ein stellvertretendes Mitglied.

§ 19 Vorsitz und Einladung

Der Hauptausschuss wird vom Diözesanvorstand eingeladen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 20 Protokollführung

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung zugeht. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand von Mitgliedern des Hauptausschusses gegen die Fassung schriftlich Einspruch erhoben wird.

IX. Wahlausschuss

§ 21 Besetzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens sechs volljährigen Mitgliedern des DPSG-Diözesanverbandes. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Wahlausschusses sollte zugleich auch Mitglied der Diözesanleitung sein. Der Wahlausschuss sollte möglichst auch geschlechter-paritatisch besetzt sein.

§ 22 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss bereitet alle Wahlen im DPSG-Diözesanverband Regensburg vor und führt diese durch. Er schreibt spätestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung alle anstehenden Wahlen aus und macht die mit den Ämtern verbundenen Aufgaben transparent. Es ist Aufgabe des Wahlausschusses, sich auf die Suche nach geeigneten Kandidaten/innen zu machen. Der Wahlausschuss nimmt die Kandidatenvorschläge entgegen und informiert die Diözesanleitung innerhalb von fünf Tagen über deren Eingang. Der Wahlausschuss gibt der Diözesanversammlung einen schriftlichen Jahresbericht über seine Aktivitäten. Er leitet die Wahlen mit folgenden Schritten: Eröffnen/Schließen Kandidatenliste, Abfragen der Bereitschaft zur Kandidatur, Vorstellen des Amtes/Aufgaben, Vorstellen des/der Kandidaten/in, Personalbefragung, evtl. Personaldebatte, Wahlgang, Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Nachfrage, ob Wahl angenommen wird. Personaldebatten finden unter Abwesenheit der/des jeweiligen Kandidatin/en statt.

Es dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder an der Personaldebatte teilnehmen. Die Vorstellung und Personalbefragung zum Diözesanvorstand findet bei mehreren Kandidaten unter Abwesenheit der jeweiligen anderen statt. Zu jeder Wahl wird ein Wahlprotokoll geführt.

X. Weitere Ausschüsse

§ 23 Einsetzung

Die Diözesanversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

§ 24 Besetzung

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Diözesanversammlung gewählten erwachsenen Mitgliedern des DPSG Diözesanverbandes Regensburg und aus einem Mitglied der Diözesanleitung. Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen heranzuziehen.

§ 25 Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/e und dessen/deren Stellvertreter/-in. Er wählt einen/e Berichtersteller/in, der/die die Diözesanversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorgang bekannt gibt.

XI. Schlussbestimmungen

§ 26 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Beschlossen:	durch die Diözesanversammlung am 19.10.1980
Geändert:	durch die Diözesanversammlung am 09.03.2014 (die jeweils letzten Änderungen sind entsprechend markiert)